

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 30. Montags den 28. Julii 1788.

I Publicardum.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königl. u. hohen Majestät von Preussen, unsers allergnädigsten Herrn, werden hierdurch für diejenigen Unterthanen in den Grafschaften Tecklenburg und Lingen, welche sich durch Fleiß und Industrie vor andern hervor thun werden, für das Jahr 1787—88 folgende Prämien verheissen, als:

1.

Denenjenigen vier Unterthanen, in der Grafschaft Lingen und Tecklenburg Vogtey Schale welche den meisten und wenigstens 2 Scheffel Hanf Saamen ausgesäet haben werden, jedem Zehen Rthlr.

2.

Denen sich zuerst meldenden vier Unterthanen, die sich, vorhin noch nicht gehabte Weber-Stühle innerhalb des Jahrs angeschafft, und darauf, neben den vorhin etwa schon gehabten, eine Quantität Linnen zur Haushaltung, oder zum Verkauf gewebet, oder weben lassen, jedem Acht Rthlr.

3.

Denen 6 Jungens, oder Manspersonen, welche sich zuerst gegen Ende des Prämien-Jahrs melden und bescheinigen werden, daß sie innerhalb des Jahrs das Spinnen gelernt, und neben ihrer sonstigen Arbeit, fleißig getrieben haben, jedem Vier Rthlr.

4.

Denen 4 Mägden, oder Frauenspersonen, die innerhalb des Jahrs des Webens gelernt, und, es sey für sich, oder Andere, ein oder mehrere Stücke Leinwand gewebet haben, jeder Fünf Rthlr.

Bei diesem und dem vorhergehenden Satze sub No. 3. werden Se. Königl. u. hohe Majestät künftig darauf Bedacht nehmen lassen, daß bey Wehrfestungen und Zulassungen zu den Colonaten, denen Edhnen und Frauenspersonen ein Vorzugsrecht angedeyt, welche durch Bescheinigung und Proben darthun, daß sie respective das Spinnen und Weben verstehen und geübt haben.

5.

Denen 16 Haushaltungen geringer Leute in der Niedergrafschaft Lingen die mit Ablauf eines Jahres durch ein Attest ihres Pastors; eines Grossisten und des Beamten, nachweisen werden, daß sie das meiste Garn aus gekauftem oder geborgtem Flachse, Hanf, oder Wolle gesponnen, und ihre Kinder und Familie mit dazu angehalten haben, jeder Drey Rthlr.

Zu mehrerer Beförderung der guten Absicht bey diesem Puncte wird man kein Bedenken tragen, allenfalls während des Jahrs auf das Attest des Beamten, das Geld dem Fleißigen

vorher, oder nach und nach auszahlen zu lassen.

6.

Denen beyden Commercianten oder Großisten oder auch Beamten, die den mehresten Flachs, Hanf oder Wolle, erweislich, zum Verspinnen auf Borg gegen preismäßige Zurücklieferung des Garns, oder zum Verkauf in gleichmäßiger Absicht, ausgegeben, jedem Acht Rthlr.

Wobey zugleich festgesetzt wird, daß dergleichen Flachs- Hanf- und Wollschulden vor allen übrigen ein Vorrugs-Recht haben und mit der schleunigsten Expedition in vorkommenden Fällen zurük geschafft werden sollen.

7.

Damit es den dürftigen, aber redlich fleissigen Unterthanen nicht an dem nöthigen Hand-Geräthe zur Arbeitsamkeit fehle, so wird man denenjenigen, die sonst auf keine Weise Rath zu schaffen wissen, die benötigte Spinnräder unentgeltlich anschaffen. Und wie hiebey vorzüglich auf das bey dem Beamten abzugebende, und von diesem nach eigener Ueberzeugung mit zu zeichnende pflichtmäßige Zeugniß des Pastors und eines benachbarten unbescholtenen Großisten, Rücksicht genommen werden wird, so soll solches besonders bey Vertheilung der vorhandenen Almosen-Mittel künftig geschehen, und noch eine nähere Einrichtung, welche vorbehalten bleibt, getroffen werden, daß ohne allen Unterscheid der Religion, die Fleissigen vorzüglich bedacht, auch mit nach und nach abzuverdienenden Vorschüssen unterstützt, diejenigen aber, welche bey gefunden Gliedmassen dennoch von der ihnen gebotenen Gelegenheit, sich ihrer Hände Arbeit ehrlich zu ernähren, keinen Gebrauch machen, und sich vielmehr dem Betteln, und dem Müßiggange ergeben, zu unwillkürlicher Arbeit angestellt, und von dem Genuß der Armenmittel als dem Staate und der Welt ganz gleichgültige, Leute, gänzlich

ausgeschlossen werden müssen. Denn in den Augen Sr. Königlichen Majestät höchsten Persohn sind alle Dero Unterthanen, wenn sie redlich und fleissig sind, nach ihren besondern Religions-Meinungen, von gleichen Werth, und Sie hoffen daher auch, daß die Geistlichen, Armen-Provisores und Provincial- Bediente, nie in Vergessenheit stellen werden, daß eigentlich nur derjenige arm ist, der sich schlechterdings von feiner Hände Arbeit nicht ernähren kan, und daß nicht derjenige zweckmäßig und christlich Almosen giebt, der dadurch die Folgen des fortdauernden Müßiggangs ersetzt, sondern derjenige, der den Nahrungslosen Gelegenheit verschafft, selbst nützlich beschäftigt und thätig zu seyn. Insbefondere wird erwartet, daß die Beamten, Commercianten und Großisten, sich ein Verdienst daraus machen werden, ihren Mitunterthanen durch Anschaffung des Materials gegen billige Preise, und preismäßige Abnahme der verfertigten Waare zu ihrem Unterhalt behülfflich zu seyn, und sich dadurch selbst ein größeres Verkehre zu eröffnen, worin sie alsdenn auch durch die Kammer-Deputation auf alle Weise weiter gefördert werden sollen.

8.

Denenjenigen zwey Neubauern oder Bauerleuten welche sich zwey oder mehrere Zugochsen an Statt der Pferde anschaffen und beybehalten, um damit ihren Acker zu bauen und sonstige Arbeit zu verrichten, jedem Zehn Rthlr.

9.

Demjenigen Colono der am ersten die Stallfütterung in Ansehung seines ganzen Viehstandes einführen und fortsetzen wird, 20 Rthlr.

10.

Denenjenigen zwey Unterthanen in beyden Graffschaften, die den mehresten Klee aussähen, und wenigstens fünf Berliner Schefel Saat davon angebauet haben werden, jedem Acht Rthlr.

Damit endlich auch die Wirkung dieser Landes väterlichen Verordnung den Unterthanen der Grafschaft Lingen ganz angebeuere, und nicht durch unnöthige Weitläufigkeiten und Zeit-Verluste verkürzt werde, so haben Seine Königl. Majestät die nöthige Verfügung erlassen, daß die Unterthanen, welche sich der oben ausgesetzten Belohnungen und Unterstützungen fähig machen, nicht durch Hin- und Herlaufen, wegen der Legitimations-Acte, von ihrer Berufs-Arbeit abgehalten, oder in einige auch noch so geringe Kosten gesetzt, sondern die Beweise ihres häuslichen Fleißes und ihrer Anstrengung an Ort und Stelle, und bei der That selbst, beurtheilt und angenommen werden sollen. Die Beamte, welche ohnehin verbunden sind, sich um die innere Wirthschaft der Unterthanen ihres Districts näher zu bekümmern, sollen in der Absicht in Freundschaftlichkeit unparteiischer Ueberstimmung mit den Landesgeistlichen, von Anfang des Jahres an, ein Register von denenjenigen führen, die sich vorzüglich zum Fleiß angeben, sich im Fortgang der Zeit bey aller Gelegenheit zu mehrerenmahlen bei ihrer Haus- und Feldwirthschaft besuchen, um sich zu versichern, daß es den Leuten ein redlicher Ernst sey, und ihnen mit That und That an die Hand gehen; bey jedesmaliger Anwesenheit eines Departements Rath; oder sonst vorgeetzten Bedienten auch diesen zu einem und dem andern Fleißigen führen, besonders den ersten nach und nach mit allen bekant machen, in den Zeitungs-Berichten vorzüglich mit auf diesen Gegenstand, Rücksicht nehmen, und daß nach den Umständen zweckdienliche in Vorschlag bringen, und endlich gegen den 1ten August dieses Jahres unter Beyfügung der vorher, ohne Anhaltung der Imperanten, fertigen, von den Kirchspiels-Geistlichen und dem Departements Rath mit unterschreibenden Älteste, in einem rasonnirenden Haupt-

Berichte von dem Fortgang und Umfange der Anstalt, den Hindernissen, und den Mitteln dagegen, diejenigen nachhaft machen, welche sich der Mitbewerbung und des jetzigen und künfftigen Genußes der ausgesetzten Wohlthaten fähig und würdig gemacht haben.

Es soll sodann wegen Auszahlung der verdienten Belohnungen, ohne Zeit-Verlust das nöthige veranlasset, und zugleich derjenige Provincial-Bediente, oder Unterthan, hñhern Ortes seiner Verhältniß nach, vorzüglich empfohlen werden, der sich bei dieser Angelegenheit zum unzweifelhaften Beweise seiner Betriebsamkeit, seines Dienst-eifers, und seiner thätigen Vaterlandsliebe ausgezeichnet haben wird.

Seiner Königl. Majestät ernstlicher Wille ist, daß diese Verordnung nach ihrem ganzen Sinn und Inhalt zur Ausführung befördert und deshalb allen denen daran gelegen, nicht nur allgemein öffentlich, sondern auch einzeln, durch die Beamten und Geistlichen zur Wissenschaft gebracht, wo es nöthig aber einzelnen Unterthanen näher verständigt, und auf dem platten Lande vorerst alle halbe Jahre von neuem publiciret werden soll. Signat. Lingen den 4. Jul. 1788.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc.
v. Bessel. Schröder, van Dyck. v. Stille.
Mauve. Dieckmann.

II Citaciones Edictales.

Reineberg und Bünde

Es ist durch das allergnädigste Hofrescript de 5ten Februar die Theilung der Gemeinheiten der Stadt Lübbcke, allerhöchst verordnet, und denen unterschriebenen Commissarien deren Vollziehung aufgetragen. Ob wol nun bereits im Jahr 1776. edictales erlassen, so ist doch für nöthig geachtet, diese jetzt zu wiederholen. Die Gemeinheiten der Stadt Lübbcke bestehen vorzüglich in folgenden Plätzen: 1. Der Masch,

and dazu gehörenden einzelnen Theilen, als der alten Juden-Masch, dem Aehelken Pohl nebst Eichelgarten daselbst, dem Eichelgarten am Luskampe, dem Platz bey dem Rinderfall, die Luesß und Bürgerkämpfe nebst Eichelgarten, und denen beyden Maschfelder. 2. Dem Niedern oder Wester-Bruch mit Einschluß des Haferkamps Rott, der Rauen- und hintersten Rauen-Horst. 3. Dem Oster-Bruche, mit Inbegriff der Kuhbrücke und Pohlmanns Kämpfe. 4. Der Hausstette. 5. Dem Richteypfad. 6. Die Warenhorst. 7. Die Wettlage. 8. Die Landwehr bey Blasheim. Alle und jede, welche an diesen Gemeinheits-Plätzen irgend einige dingliche Rechte, Ansprüche oder Forderung, sie bestehen in Hude und Wende, Pflanzung, Mast, Deputat-Holze, oder irgend einen andern Grunde und Gemeinschafts Rechte zu haben vermeynen, werden aufgefordert, diese binnen drey Monat, und zulezt am 2ten und 3ten Oct. Morgens 8 Uhr zu Lütbecke auf dem Rathhause anzuzeigen, die darüber in Händen habende Brieffschaften mit zur Stelle zu bringen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß diejenigen, welche sich in gedachter Zeit nicht mit ihren Ansprüchen gemeldet, damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Sollten auch unter denen Interessenten einige vorhanden seyn, die für sich, auf eine rechtsbeständige Weise nichts beschließen können, als Besitzer von fidei commissi und Lehnsgütern, Erbmeier, Erbpächter, Eizgenhörige; wird denen Lehnsherrn, Agnaten, Gutts und Eigenthumsherrn aufgegeben, ihre Gerechtsame in den Liquidations Terminen wahrzunehmen, sonst der Ausbleibende zu erwarten hat, daß es dafür angenommen werde, als sey er mit dem friedlich gewesen, was von dem erschienenen Theile angezeigt worden.

Delius. Schrader.

III Sachen, zu verkaufen.

Minden. Es sollen die dem Hrn.

Camerario Vincke zugehörige vor dem Marienthore, hinter dem Dickenbaum belegene 6 Morgen Landes, welche mit 8 Scheffel Zins Gerste beschwert, und wovon 4 Morgen Zehnpflichtig sind, in Termino den 29. Aug. meistbietend anderweit verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich sodann des Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause melden und auf das höchste Gebboth dem Bestinden nach des Zuschlages gewärtig seyn.

Minden. Bey dem Kaufmann Hn. Brauns ist eine Parthe Schafwolle vorräthig; wer solche zu kaufen Lust hat, wolle sich binnen 14 Tagen bey ihm melden.

Minden. Bey dem Buchbinder Hn. Meyer ist in Commission zu haben: Lehen und Thaten Hans Joachim von Zietzen, weil. Königl. Preuss. Generals von der Cavallerie. Berlin 1788. in 8vo. a 8 Ggr.

Minden. Da der MobiliarNachlaß des verstorbenen Hrn. Regierungs-Rath Asschoff meistbietend gegen baare Bezahlung in grob Courant, am 14 August d. J. und folgenden Tagen verkauft werden soll, vorzüglich aber am 18 August d. J. der Anfang mit Verkauf der Gemälde-Sammlung, worunter Originale von Rubens, Rembrand, Chiari, Le Meune, Dttmar Elger, Schalk, Poulenburg, de Pottere und andere befindlich, gemacht werden wird; so wird solches dem Publico hierdurch bekannt gemacht.

Gericht Himmelreich. Da sich in dem Termino zum Verkauf des Pietschmanschen Hauses auf dem Hause Himmelreich keine Liebhaber gefunden; so wird auf anderweiten Befehl einer Hochpreissl. Regierung ein anderweiter Terminus zum Verkauf oder Vermietung dieses freyen Erbpachts-Hauses auf den 23ten August. a. c. angesetzt, und die Versicherung ertheilet, daß alsdenn ohnfehlbar dem Bestbietenden

der Zuschlag und die Einsetzung in das Haus gegeben werden soll. Laue.

Amt Petershagen. In Gefolg der in den höhern Instanzen rechtskräftig bestätigten Urtheile sollen folgende Grundstücke des Coloni Sudmeyers No. 55. in Hartum zu Befriedigung seiner Creditoren in Termino den 10ten Aug. zu Hartum Morgens 9 Uhr meistbietend verkauft werden: 1) Bey Raschen Wiese ein Stück a 90 □ Ruthen so zu 144 Rthlr. 2) ein Stück ad 90 Ruthen bey der Hemmer-Höhe so zu 140 Rthlr. 3) ein Stück bey der Windmühle ad 1 Morgen so zu 220 Rthlr. 4) auf dem Zuschlage, dem neuen Lande genannt 119 □ Ruthen so zu 80 Rthlr. 5) Eine Wiese, die Rothriehe, ad 2 Morgen 52 □ Ruthen so zu 155 Rthlr. durch Sachverständige ohne Abzug der Lasten taxirt worden, und wovon die Contribution, Domainen und Zinskorn-Gefälle so davon gehn noch ausgerechnet werden sollen. Kauflustige können sich also benannten Tages in Hartum einfinden und hat der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden alle die so ein dingliches Recht an diesen Grundstücken haben, zu dessen Angabe und Nachweisung bey Gefahr, daß sie sonst abgewiesen werden, verabladet.

Amt Ravensberg. Da der Colonus Fechter in der Bauerschaft Loxten auf Andringen seiner Gläubiger sich entschlossen hat, zu derselben Befriedigung den angekauften allodial freyen sogenannten Gerstkamp meistbietend subhastiren zu lassen, und dazu Terminus auf den 29ten September an gewöhnlicher Gerichtsstelle bezielt worden; so werden diejenigen welche diesen 7 Scheffel Saat haltenden, von Sachverständigen auf 350 rthlr. gewürdiget geneigt und fähig sind, hiedurch eingeladen, gedachten Tages zu erscheinen und ihr Geboth anzugeben; und dienet dabey

zur Nachricht, daß nachher auf etwaige Nachgebothe nicht weiter geachtet werden könne.

Detmold. Am 18ten und folgenden Tagen künftigen Monats August, sollen auf hiesigem Rathhause die übrigen verarrestirten Waaren des Galanterie Händlers Hoeland, bestehend aus 4 Stück seidnen Stoffen von verschiedenen Couleuren. 32. Stück Taffent, auch so, 16. Stück Atlas, auch so, 10. Stück schwarzen Taffent. Allerhand Manichester mit goldenen Flecken, wollenen Camlot, weiß Zeug mit floretten Strieffen, Messeltuch von verschiedenen Sorten, Englischen Haman, seidene und wollene Manns und Frauens Strümpfe, seidene Tücher von verschiedenen Farben, seidene Strumpf-Westen, Englischen weißen Sarge de Nett. Manns Hüte, Mützen und Pantoffeln, und sonstige zum Galanterie Handel gehörigen Waaren, öffentlich verkauft werden. Kauflustige können sich alsdann melden und ihren Vortheil suchen.

IV Sachen, zu verpachten.

Minden. Zur nochmaligen öffentlichen Vermietung der denen Erben der Frau Senatorin Selpert gehörigen Ländereien und Wiesen als

1. 11 Morgen im Maffeloh. 2. 1 Morgen in den Berensklämpen. 3. 3 Morgen am Lichtenberge. 4. 3 Morgen an der Heide. 5. 3 Morgen oben den Kublen. 6. 4 Wiesen am Oberndamme. 7. Eine Wiese am Niederndamme. 8. Die Wallwiese und 9. eine Flage Gartenland außerm Simeonis Thore in 24 Stücken bestehend, wird Terminus licitationis auf den 12. August angelegt, in welchen sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot dem Befinden nach des Zuschlages gewärtigen können.

V Notificaciones.

Es hat die Wittwe Anna Elisabeth Slosman geborne Schallenberg zu Keeden a.) das zu Keeden auf dem sogenannten Potterfelde belegene Wohnhaus. b.) einen Kamp daselbst c.) einen Garten daselbst und d.) einen daran schießenden unurbahren Tobackß = Zuschlag mit Einwilligung ihrer Kinder Gerhard Henrich Osterhaus laut gerichtlich bestätigten Kaufcontracts verkauft. Lingen den 17ten Jul. 1788.

Es sind folgende Stücke von dem freyen Col. Johan Adam Blömker in Kienen in der Graffschaft Tecklenburg als: a.) 4 Schfl. Saat in seinem an Drückers Wiese belegenen Kamp b.) dessen sogenannter Bachhaufgarten wie er in seinen Frechten umgeben, und dessen an Windmüllers Wiese gelegenen 5 B. 6 Schfl. Saat grossen Kamp ebenfalls wie er in seinen Frechten belegen und überdem noch den Ueberrest des Kampß sub a. an den Königl. Eigenthümlichen Ewerd Jürgen Johan zum Dot-

hagen eben daselbst und zwar sub pacto resolutionis von 6 Jahren verkauft.

Lingen, den 9ten Junii 1788.

Von der Huntemannschen Stette zu Werfen sind folgende Stücke verkauft, und die Kaufbriefe gerichtlich ausgefertigt: 1.) An den Diderich Anton Rawie a) auf der Hauffstelle nach dem Cataster-Extract vermessen zu 5 Schfl. Saat 13 Ruthen 4 Fuß b) auf der Heidbreede 2 Schfl. 40 Ruthen c) bey Winkelmanns Ruhkamp 1 Schfl. 34 Ruthen 2.) An B. D. Sanders herman die Kerfbreede 3.) an den Johan Henr. Spelmeier und Coerd Heelle die große Spreng = Hegge 4.) An den Meinershagen ein Stück die Kootenbreede genannt. 5.) An Ewerd Sand 1 Schfl. 15 Ruthen unter dem Kreuzel und Hagen.

Lingen den 30ten Junii 1788.

Königl. Preuß. Tecklenburg Lingenische Regierung.

Müller.

Beispiele von dem Heldengeiste und dem edlen großmüthigen Charakter der Corsen.

Die corsischen Hirten pflegten ihre Heerden in die ebenen zu treiben, wenn Kälte und Schnee sie zwingen, die Triften der Gebirge zu verlassen. Ein und zwanzig von diesen Hirten hatten sich bis ans Gestade des Flusses im Campo di Loro, eine kleine Stunde von Aiaccio, ausgebreitet. Man erfuhr es in dieser Stadt, die damals noch den Genuesern gehörte, und die Besatzung, acht bis neunhundert Mann an Fußvolk und Husaren stark, zog gegen sie aus. Weit entfernt vor der Uebermacht dieses kleinen Heeres die Flucht zu ergreifen, vereinigten sich die ein und zwanzig Hirten, fielen müthig, als so viele Helden, die Genueser an, schlugen sie und trieben sie bis nahe an die

Stadt zurück. Sie behaupteten ihren Vortheil so lange sie den Rücken frey hatten; allein die Genueser setzten vierhundert Mann Infanterie auf Schiffen über den Fluß, und schnitten ihnen den Rückzug ab. Man umzingelte sie im Moraste il Ricanto. Sie setzten im Handgemenge ihre Dolche den Säbeln ihrer Feinde entgegen, auf ihren kleinen Pferden streitend; sie verkauften ihr Leben theuer und fielen alle mit den Waffen in der Hand, einen Einzigen ausgenommen, der sich das Gesicht mit Blut besudelte und sich todt stellte. Allein die Husaren, die allen die Köpfe abgehauen hatten um sie als Siegeszeichen in die Stadt zu bringen, bemerkten, daß dieser noch nicht enthauptet

sey und wollten ihm eben ein gleiches thun, als er sich aufrichtete, um Quartier bat, und es vom Commendanten erhielt. Der Genuesische General-Commissar verurtheilte ihn aber dem ohngeachtet, als Rebelle das Leben zu verlieren, und man führte ihn zuerst durch die Strafen von Ajaccio, nachdem man ihm sechs Köpfe von seinen Verwandten umgehängt hatte, die in diesem Scharmügel geblieben waren: nach diesem gräßlichen Schauspiel wurde er geköpft, gewiertheilt, und die Stücke an die Stadtmauer gehängt. Für die Wahrheit dieser Geschichte bürgt die ganze Stadt Ajaccio. Ein Corse ruhte mit zwey von seinen Verwandten bey einem Brunnen aus, als von ohngefähr der, ihm allein bekannte, Mörder seines Sohnes auch dahin kam. Er redete ihn freundlich an, und nöthigte ihn, Theil an ihrem Mahl zu nehmen. Bey dieser Einladung, die der andere für Falschheit hielt, erstarrte diesem das Blut in den Adern, da er aber nicht entziehen konnte, so mußte er sie annehmen. Sie aßen beyde,

aber in ganz verschiedenen Stimmungen; der eine voll Bestürzung und sich in Todesgefahr glaubend, der andre heiter und ruhig, und voll von seinem guten Vorfaze. Nach dem Essen schickte der Corse seine Verwandte fort und blieb mit seinem Feind allein. Dein Leben, sprach er, ist in meiner Gewalt. Ich könnte es dir nehmen und den Tod meines Sohnes rächen. Er hat mir viel Thränen gekostet; allein ich wil alles vergessen, was ich durch dich erlitt; nur versprich mir, auch deine Feinde so zubehandeln, wie ich dich behandle, und dich zu überzeugen, daß Verzehrnen weit rühmlicher und süßer ist als Rache üben. Mit diesen Worten umarmete er ihn, und verließ ihn, unbeweglich vor Bewunderung und Erstaunen. Wie er wieder zu seinen Verwandten kam, sagte er: Der Mensch der mit uns aß, ist der Mörder meines Sohnes; ich habe ihm verzeihen und ihm sein Leben gelassen, das in meiner Hand war. Folgt meinem Beyspiele, und thut ihm nie etwas zu Leide, das nur die Freude vergälten könnte, eine gute That gethan zu haben.

Ueber die Influenza.

Vom Hrn. Doct. W. Josephi, aus dem Braunschweigischen.

Ein jeder meiner Leser wird sich jener epidemischen Krankheit noch erinnern, welche im Jahr 1782 ganz Europa durchwanderte, und unter dem Namen des epidemischen Katharrs, der Influenza, der russischen Krankheit, und der Laune, bekannt ist. Dieses epidemische Uebel hat sich auch in diesem Frühjahr über verschiedene Gegenden Deutschlands wiederum zu verbreiten angefangen, und auch hier in Braunschweig liegen jetzt viele Menschen daneben, deren Krankheit deutliche Merkmale des epidemischen Katharrs zu erkennen giebt. Es wird daher, wie mich dünkt, den Lesern dieser gemeinnützigen Blätter nicht unangenehm seyn, wenn ich ihnen hier einen kurzen Entwurf der Geschichte, der

Kennzeichen, der Ursache, und der Verwahrungsmittel dieser Krankheit mittheile.

Nach Pallas Bemerkung zeigte sich dieser jüngste epidemische Katharr zuerst 1780 im chinesischen Reiche, und durchdrang von hier aus Sibirien und Russlands übrige Propinzen. Mit dem Anfang des 1782sten Jahrs brach sie in Petersburg aus, und zog von hier an der baltischen Küste hinunter, zeigte sich zu Danzig, Stralsund und Griefswalde; im Monat April war sie in Stetin, Berlin, Potsdam, Leibzig, Magdeburg, Bittenberg und Halberstadt; kam gegen die Mitte des Aprils nach Helmstädt, Schöningen, Braunschweig, Wolfenbüttel, und wüthete zu eben der Zeit auch in Jena; zu Ende des

Aprils verbreitete sie sich über Hannover, Hameln, Göttingen, Kopenhagen und Dännewark; mit dem Anfang des Maïs herrschte sie in Hamburg, Clausthal, Frankfurt am Main, Nürnberg, Cassel, und zu Ende dieses Monats in Wien, in der Lausitz, Böhmen, in London und in den Niederlanden; im Junius fing sie auf Gibraltar, auf den Flotten von Ports-müth, in Texel, zu Brest, in Schottland, in Paris und in Edln zu grassiren an, und im Monat August schien sie in Lissabon ihre grosse europäische Reise zu endigen.

So merkwürdig diese Krankheit jedem Politiker seyn muß, und so sehr sie auch wegen ihrer allgemeinen Verbreitung, und der Niedertage welche sie unter den Menschen angerichtet hat, in die Reihe der grossen Begebenheiten unserer Lage aufgezeichnet zu werden verdient; so muß man sie aber doch für keine ganz neue Krankheit halten. Denn man findet in den Schriften der Griechen und Römer Beschreibungen von Pesten, welche ganz auffallend zeigen, daß sie nichts anders als epidemische Katharre waren. *) Valeskus de Taranta schreibt, daß er 1387 zu Montpellier einen allgemeinen Katharr mit Fieber gesehen habe, welchem kaum der zehnte Theil der Bewohner, Kinder ausgenommen, entging, und an welchem fast alle Greise starben. In eben diesem Jahr ist diese Epidemie nach Morgagni's Zeugniß auch in Italien und besonders zu Forti gewesen. Im Jahr 1510 und 1557 herrschte ein ähnlicher epidemischer Katharr in ganz Frankreich, und wurde Coluluche genannt; im Oktober desselben Jahrs war die nämliche Krankheit auch in Holland, und zwar zu Alkmar.

Allgemein über ganz Europa verbreitet war die Epidemie 1580, welche von Süden nach Norden zog, und von den Italienern Mazuchi, Cocculucas, von den Deutschen der Ziep, der Schafhusten, die Schafkrankheit, das Hühnerweh, der

spanische Pips genannt wurde. Im Jahr 1658 brach dieser epidemische Katharr mit dem Anfang des Aprils wiederum in England aus, und 1675 verbreitete er sich als Herbstepidemie über ganz Deutschland, und gieng nach Sydenhams Bericht, von da, auch nach England über. Im Jahr 1712 herrschte er vom Anfang des Augusts bis zum Oktober ebenfalls in Deutschland; und im Jahr 1729 und 1730 war er aufs neue über ganz Europa verbeitet, brach im Herbst, in Schweden zuerst aus, durchzog in den Monaten September, Oktober und November, Polen, Deutschland und England. Winter traf er in Frankreich ein, und hieß zu Paris le grand rhume. In der Mitte des Winters überstieg er die Alpen, und füllte die Städte in dem obern Theil von Italien mit Kranken und Leichen. Er drang in die Klöster, in die Garnisonen, man stellte feinetwegen öffentliche Gottesdienste an, und verschloß die Häuser der Freunde. Im Februar war er in Rom, und tödtete Pabst Benedikt XIII. Neapel erreichte er im Merz, und verschwand an der Spitze von Italien, in welchem Lande er, so wie in London, beträchtliche Verwüstungen zurückgelassen haben soll. Kaum aber war er verschwunden, so sah man ihn im November 1732 aufs neue entstehen, und sich nicht minder fast über den ganzen europäischen Welttheil pest-schnell ausbreiten. Länger verweilend war eine nämliche Epidemie welche 1742 und 1743 in Europa herrschte, und von Hurham und Pringle mit dem Namen Influenza beleat wurde, welchen Namen sie wahrscheinlich schon vorher in Italien erhalten hat. Nächst diesem hat man diese Epidemie auch 1767 in Deutschland und England, und im Frühling der Jahre 1775 and 1776 in ganz Europa bemerkt.

Die Fortsetzung künftig.

*) Hippocrat. Epidem. L. VII. Heyne Progr. de Febr. epidem. Romae falso in pestium censum relat. Götting. 1782. Fol.